

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 304

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpfer, gibt folgenden Beschluss, bei dem die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, bekannt:

Sitzung des Kreisausschusses vom 20.06.2023, Stabstelle LR 1 – Finanzverwaltung:

Der Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat Florian Töpfer zu folgenden Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der KAPH-Werneck GmbH mit einer Bilanzsumme von 6.255.764,20 € und einem Jahresergebnis von 620.588,07 €
- Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates für das Jahr 2022
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer Dr. Heilmaier & Partner, Krefeld, für das Jahr 2023 mit der Jahresabschlussprüfung

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 305

TOP 2

Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 14.05.2020 die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) beschlossen.

Mit Beschluss des Kreistags vom 02.12.2020 wurde die 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen. Dabei geändert wurde die Übernahme der Anpassung der Entschädigung infolge der per Gesetz festgelegten Besoldungserhöhung auch für die weiteren Stellvertretungen des Landrats.

Mit Beschluss des Kreistags vom 05.10.2022 wurde die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt in § 19 (Sitzungsablauf) beschlossen, wonach die Sitzungsteilnahme bei Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse – mit Ausnahme des Jugendhilfe- und Rechnungsprüfungsausschusses - durch Ton-Bild-Übertragung möglich ist (§ 19 Abs. 3 – 10).

Infolge dieser Änderung ist auch die Anpassung des § 2 Abs. 1 und 3 der Entschädigungssatzung hinsichtlich der Entschädigung für die virtuelle Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder an einer Sitzung eines Ausschusses erforderlich.

Darüber hinaus wurde es den Fraktionen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt während der Coronapandemie auf Entscheidung des Landrats ermöglicht, Fraktionssitzungen aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres virtuell abzuhalten und gemäß § 3 Entschädigungssatzung abrechnen zu können. Auch nach dem Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahme in Bayern zum 28.02.2023 möchte man den Fraktionen die Möglichkeit bieten, Fraktionssitzungen virtuell abhalten und abrechnen zu können. Auch dies bedarf einer Anpassung in der Entschädigungssatzung.

Folgende Änderungen in der Entschädigungssatzung sind daher beabsichtigt:

§ 2 - Sitzungsgelder

- § 2 Abs. 1

„Anlässlich einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Unterausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. **Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.**“

- § 2 Abs. 3 Buchstabe b

„(Die Entschädigung umfasst...) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. **Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.**“

§ 3 - Fraktionssitzungen

„Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 17 Fraktionssitzungen gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 12 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. **Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.**“

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen: Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der „Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)“ zu beschließen.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 306

TOP 3

Vorschlag für die Berufung einer/ eines ehrenamtlichen Richter/ Richters am Sozialgericht Würzburg

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Nach § 14 Abs. 4 SGG stellen die Kreise und kreisfreien Städte die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter an den Sozialgerichten für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 26.09.2019 wurde Herr Winfried Huppmann aus Geldersheim, seinerzeit Kreisvorsitzender des Sozialverbands VdK Bayern, als ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht für die Wahlperiode 01.07.2020 – 30.06.2025 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgeschlagen.

Herr Winfried Huppmann ist am 01.12.2022 verstorben, woraufhin das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 16.05.2023 an das Landratsamt um Übersendung eines Vorschlags für die Nachfolge als ehrenamtliche Richter/ ehrenamtlicher Richter der Kammern für Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz am Sozialgericht Würzburg gebeten hat.

Die vorgeschlagene Person muss gemäß den Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der/die Vorgeschlagene muss das 25. Lebensjahr vollendet und die deutsche Staatsbürgerschaft haben, darf nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein und soll im Gerichtsbezirk (= Regierungsbezirk) wohnen oder arbeiten oder den Betriebssitz haben. Zudem dürfen aktive Beschäftigte der Landkreise in den Kammern für Sozialhilfe nicht eingesetzt werden.

Das Landratsamt hat daraufhin Kontakt mit dem Kreisgeschäftsführer des Sozialverbands VdK Bayern – Kreisverband Schweinfurt, Herrn Metz, aufgenommen, um einen Vorschlag für eine geeignete Person als Nachfolge für Herrn Huppmann als ehrenamtliche Sozialrichterin/ ehrenamtlicher Sozialrichter zu ermitteln.

Es wurde angeregt Herrn Michael Schwarz, wohnhaft Werneck-Vasbühl, als Nachfolge vorzuschlagen. Herr Schwarz ist aktuell Kreisvorsitzender des Sozialverbands VdK Bayern – Kreisverband Schweinfurt. Er erfüllt o. g. Voraussetzungen und hat seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter erklärt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:
Der Kreisausschuss des Landkreises Schweinfurt schlägt Herrn Michael Schwarz, wohnhaft Werneck-Vasbühl, für die Nachfolge als ehrenamtlicher Richter der Kammern für Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz am Sozialgericht Würzburg gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vor.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 307

TOP 4

Finanzverwaltung; Information zum Jahresabschluss 2022 des Landkreises einschließlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt

Herr Schraut, Leiter der Stabstelle LR 1 – Finanzverwaltung, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation, welche gemeinsam mit den „Informationen zum Jahresabschluss 2022 des Landkreises einschließlich überplanmäßiger Ausgaben“ vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

1. Der Kreisausschuss genehmigt für das Jahr 2022 folgende überplanmäßigen Ausgaben aus der Ergebnisrechnung:

- 256.659,43 € Teilhaushalt 23 – Jobcenter
- 111.043,50 € Teilhaushalt 40 – Bauamt.

32. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag für das Jahr 2022 die überplanmäßige Ausgabe aus der Ergebnisrechnung i. H. v.

- 1.162.525,43 € (Teilhaushalt 00 - Allgemeine Finanzwirtschaft)
- zu beschließen.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 308

TOP 5

Hochbauamt; Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER zur Errichtung einer Webcam auf dem Zabelstein

Sachverhalt

Herr Brust, Vorsitzender der Fraktion FREIE WÄHLER, erläutert den im Anhang abgedruckten Antrag seiner Fraktion. Der Antrag wurde vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Herr Hart, Sachgebietsleiter 11 - Hochbauamt, trägt die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der FREIEN WÄHLER, welche vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER mit E-Mail vom 16.06.2023 mit folgendem Wortlaut vor: „[D]ie Fraktion der Freien Wähler bittet nochmals darum, den Vorschlag, auf dem Zabelstein eine Webcam zu errichten, zu prüfen. Die Webcam soll 360 Grad-rundum-Aufnahmen machen und die Bilder sollen über die Landkreisinternetseite zu sehen sein. Wir versprechen uns davon 2 besondere Effekte:

- a) Steigerung der touristischen Attraktivität des Steigerwalds und des Landkreises im Allgemeinen. Bewohner der Region, aber auch Touristen können über die Panoramaaufnahmen einen guten Eindruck von unserer schönen Landschaft bekommen.
- b) Gerade bei der aktuell hohen Waldbrandgefahr könnten solche Panoramaaufnahmen des großen Waldgebietes um den Zabelstein auch zur frühzeitigen Erkennung von Bränden nützlich sein.“

Diese Überlegungen waren durch die Fraktion bereits im Rahmen der Beratungen zum aktuellen Haushalt thematisiert worden. Bereits seinerzeit von Seiten der Verwaltung auf folgende Aspekte hingewiesen, die gegen eine Installation einer Webcam auf dem Zabelstein zumindest im Umfeld des Turmes, insbesondere aber am Turm sprechen:

1. Für die Installation einer festinstallierten Webcam am Zabelstein fehlen dem Landkreis die benötigten Medien (z.B. Strom) und auch die Erlaubnis zur Aufstellung eines entsprechenden Mastes gerade im Bereich der Burgruine.
2. Was den Zabelsteinturm selbst angeht, sprechen folgende Gründe gegen die Installation einer Webcam:
 - Zum einen fehlt hier ebenfalls Strom und
 - zum anderen müsste eine Kamera mit einem zusätzlichen Mast auf dem Turm installiert werden.
 - Die Kamera müsste außerhalb der Reichweite von Personen und mit freier Rundumsicht installiert werden. Dies schadet massiv der Ästhetik des Turms und wird zu einem ungeplanten Blitzableiter.

- Des Weiteren wird der Mast zu Kletterübungen und Vandalismus animieren. Vielleicht sogar ein Sicherheitsproblem in der Betreiberverantwortung durch die Stromzuleitung.

Hinzu kommt, dass häufig auch eine Netzwerkverbindung für das Datennetzwerk erforderlich ist oder eine Mobilfunkverbindung mit sehr hoher Bandbreite, um ein ansprechendes Ergebnis für einen Livestream via Webcam realisieren zu können. Insbesondere eine kabelgebundene Netzwerkverbindung liegt nicht vor.

Nach nochmaliger Prüfung könnte ggf. auch der auf dem Grundstück der Eon Netz platzierte Funkmast am Zabelstein als möglicher Installationsstandort angesehen werden. Eine entsprechende Anfrage beim Eigentümer des Grundstücks bzw. Turms ist bislang noch nicht erfolgt. Eine solche Lösung würde voraussetzen, dass auf dem Turm noch entsprechender Platz vorhanden wäre, keine Wechselwirkungen zwischen Webcam und der vorhandenen Funkinfrastruktur bestehen, und wäre im Zweifel mit nicht unerheblichen Mietkosten verbunden. Hier wäre im Zweifel aber zumindest eine Mediienschließung vorhanden.

Es würde sich insoweit dann auch die Frage stellen, inwieweit eine Zusammenarbeit mit einem Dienstleister sachgerecht wäre. Z.B. werden wohl eine Mehrzahl an Panoramakameras im Thüringer Wald durch einen Dienstleister betrieben ebenso die Kamera auf dem Nürnberger Fernsehturm und dem Münchener Messturm und im Bereich der Alpen. Auch hierfür würden entsprechende Kosten anfallen.

Infolge der Diskussion im Gremium formuliert der Vorsitzende, Landrat Töpfer, folgenden Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt betreffend die Errichtung von Panoramakameras in der Region weitere Untersuchungen anzustellen, dies insbesondere auch mit dem Tourismus-Zweckverband Schweinfurt 360° abzustimmen und dem Kreisausschuss zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen: Die Verwaltung wird beauftragt betreffend die Errichtung von Panoramakameras in der Region weitere Untersuchungen anzustellen, dies insbesondere auch mit dem Tourismus-Zweckverband Schweinfurt 360° abzustimmen und dem Kreisausschuss zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 309

TOP 6

Personal und Zentraler Service; Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Beschäftigten des Landkreises nach Art. 99a BayBG

Sachverhalt

Herr Röder, Stabstellenleiter LR 4 - Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Nach Art. 99a des Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) kann der Landkreis Schweinfurt für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte seinen Beamtinnen und Beamten einen Zuschuss gewähren. Für Tarifbeschäftigte gilt das gemäß Art. 101 BayBesG entsprechend. Die Verwaltung schlägt vor, beim Landkreis Schweinfurt zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie aus Gründen des Klimaschutzes sowie zur Stärkung des regionalen ÖPNV einen solchen Fahrtkostenzuschuss einzuführen. Die o.g. gesetzliche Regelung wurde bereits 2013 geschaffen aber nach unseren Erkenntnissen zunächst hauptsächlich von Gebietskörperschaften rund um München genutzt, um überhaupt noch Personal gewinnen zu können. Inzwischen ist das jedoch auch für immer mehr Kommunen in der Region ein Thema.

Folgende Maßgaben sollen dabei unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes gelten:

1. Beschäftigte des Landkreises Schweinfurt erhalten auf Antrag einen freiwilligen Fahrtkostenzuschuss für Ihnen tatsächlich entstandene Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem ÖPNV bzw. SPNV, die nicht bereits anderweitig erstattet werden bzw. werden könnten.
2. Zuschussberechtigt sind folgende Personen:
 - Beamtinnen und Beamte des Landkreises Schweinfurt einschließlich Anwärterinnen und Anwärter des Landkreises Schweinfurt
 - Beschäftigte des Landkreises Schweinfurt
 - Auszubildende und Studierende des Landkreises Schweinfurt
3. Bezuschusst werden Jahres- oder Monatskarten des ÖPNV/SPNV bzw. das Deutschlandticket.
4. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der tatsächlich aufgewendeten Ticketkosten für das günstigste Ticket, maximal jedoch 50 % des Verkaufspreises des Deutschlandtickets (derzeitiger Verkaufspreis: 49,00 Euro monatlich).
5. Studierende, Anwärterinnen und Anwärter und Auszubildende, die für den Erwerb

eines vergünstigten Deutschlandtickets berechtigt sind, erhalten den prozentualen Zuschuss nach Ziffer 4 maximal bis zu einem Betrag des vergünstigten Deutschlandtickets (ab 01.09.2023 erhältlich zu 29,00 Euro monatlich).

6. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin hat LR 4 gegenüber einen Nachweis darüber zu erbringen, dass tatsächlich Fahrtkosten angefallen sind. In der Regel erfolgt dies durch die Vorlage des Tickets.
7. Für jeden vollen Kalendermonat, den der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin krankheitsbedingt der Arbeitsstätte fernbleibt, wird kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Gleiches gilt auch bei solchen Abwesenheiten aufgrund einer Abordnung, von Fortbildung, Sonderurlaub sowie bei Fernbleiben von der Arbeitsstätte aus sonstigem Grund.
8. Der Zuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Personalstelle schriftlich oder digital zu beantragen.

Im Vorfeld ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer dieser neuen Lösung schwer abzuschätzen, zumal damit auch die Hoffnung verbunden ist, Beschäftigte verstärkt zur Nutzung von Bus und Bahn motivieren zu können. Eine uns bekannte Kommune mit deutlich mehr Beschäftigten habe nach eigenen Angaben im Jahr 2022 mit einer vergleichbaren Regelung ca. 10.000 € ausgezahlt. Für 2023 werden die Kosten aller Voraussicht nach aus dem bereits zur Verfügung stehenden Personalhaushalt zu decken sein. Zudem sind die Beschäftigten verpflichtet, diese Tickets dann auch für Dienst- und Fortbildungsreisen einzusetzen, so dass hier eine gewisse Kompensation stattfinden wird.

Der Personalrat wurde im Vorfeld im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eingebunden und hat dem Vorschlag in dieser Form bereits zugestimmt.

Infolge der Diskussion im Gremium wird in Ziffer 7 der oben genannten Maßgaben folgende Änderung vorgenommen, um im Einzelfall abweichende Regelungen treffen zu können:

7. Für jeden vollen Kalendermonat, den der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin krankheitsbedingt der Arbeitsstätte fernbleibt, wird grundsätzlich kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Gleiches gilt auch bei solchen Abwesenheiten aufgrund einer Abordnung, von Fortbildung, Sonderurlaub sowie bei Fernbleiben von der Arbeitsstätte aus sonstigem Grund.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen: Der Landkreis Schweinfurt gewährt seinen Beschäftigten mit Wirkung ab 01.05.2023 einen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nach o.g. Maßgaben.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 310

TOP 7

Personal und Zentraler Service; Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung für Tarifbeschäftigte des Landkreises Schweinfurt

Sachverhalt

Herr Röder, Stabstellenleiter LR 4 - Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Dieses hatte das Ziel, die betriebliche Altersvorsorge attraktiver zu gestalten. Mit dem Gesetz wurde daher ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent der eingezahlten Beiträge der Mitarbeitenden mit Entgeltumwandlungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eingeführt, der grundsätzlich vom Arbeitgeber gezahlt werden muss (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Damit sollten die vom Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Mitarbeitenden weitergegeben werden. Ab 01.01.2019 betraf dies nur die Neuverträge, seit 01.01.2022 jedoch auch die Bestandsverträge.

Da es jedoch im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) bisher keine tarifliche Grundlage für die Zahlung solcher Zuschüsse gab, vertraten die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) zunächst die Auffassung, dass es sich hierbei um unzulässige übertarifliche Leistungen handeln würde. Die VKA hat den kommunalen Arbeitgeberverbänden nun aber seit Mitte 2022 die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse zur übertariflichen Freigabe von Arbeitgeberzuschüssen treffen zu können. Der KAV Bayern machte bisher von der Möglichkeit einer Freigabe keinen Gebrauch und informierte seine Mitglieder darüber, dass es sich bei Zuschüssen, die auf Basis des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden, weiterhin um unzulässige, übertarifliche Leistungen handeln würde.

Mit Information vom 20.06.2023 teilte der KAV Bayern nunmehr mit, dass sein Hauptausschuss in der Sitzung am 15.06.2023 eine entsprechende Freigabe zur Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen bei Entgeltumwandlungen für die Altersvorsorge beschlossen hat. Dieser Beschluss ermöglicht die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgeltes, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten

Sozialversicherungsbeiträge.

Der Beschluss betrifft nur die versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bei zulässigen Anbietern im Sinne des § 6 TV-EUmw/VKA. Dies sind in Bayern die entsprechenden Angebote der Zusatzversorgungskasse (ZVK), Versicherungskammer Bayern (VKB) oder der Sparkassen-Finanzgruppe. Eine rückwirkende Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen bei laufender Entgeltumwandlung oder eine rückwirkende Vereinbarung der Entgeltumwandlung ist dabei nicht möglich, da die Entgeltumwandlung auf künftige Entgeltansprüche begrenzt ist.

In seinem sachlichen Anwendungsbereich ist der Beschluss begrenzt auf Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eine Ersparnis bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ergibt. Für die Bezuschussung bedarf es entweder eines Antrags der Mitarbeitenden oder eines Beschlusses des Arbeitgebers. Im letzteren Fall sollten alle Beschäftigten mit laufenden Entgeltumwandlungen über diesen Beschluss informiert werden, da es sich um eine übertarifliche Leistung handelt.

Für staatliche Mitarbeitende im Geltungsbereich des TV-L wird aufgrund eines Beschlusses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bereits seit Januar 2022 ein übertariflicher pauschaler Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch beim Landkreis Schweinfurt einen solchen Arbeitgeberzuschuss zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge einzuführen. Der Zuschuss würde sich außerdem als ein weiterer Mosaikstein positiv auf die Arbeitgeberattraktivität auswirken sowie zur Mitarbeiterbindung beitragen.

Derzeit haben 26 Mitarbeitende eine entsprechende versicherungsförmige Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge, die dann mit maximal 15 % bezuschusst werden würde. Dabei würden nach aktuellem Stand „Mehrkosten“ von maximal 3.500 € im Jahr entstehen. Wir rechnen jedoch damit, dass nach Bekanntgabe des Arbeitgeberzuschusses weitere Mitarbeitende entsprechende Verträge abschließen werden. Bei den Mehrkosten handelt es sich jedoch nicht um echte Kosten, da wir lediglich unsere Ersparnis aus den Entgeltumwandlungsverträgen (eingesparte SV-Beiträge) an die Mitarbeitenden selbst weitergeben würden.

Im Haushaltsplan 2023 wurden hierfür vorausschauend 5.000 € eingeplant.

Der Personalrat wurde im Vorfeld im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eingebunden und begrüßt diesen Vorschlag der Personalstelle ebenfalls.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen: Der Landkreis Schweinfurt gewährt seinen Tarifbeschäftigten im Falle einer Entgeltumwandlung für die im Rahmen der Altersvorsorge abgeschlossenen versicherungsförmigen Durchführungswege bei zulässigen Anbietern mit Wirkung ab 01.07.2023 einen Zuschuss von bis zu 15 % des umgewandelten Entgeltes, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

NIEDERSCHRIFT

über die

31. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 19.07.2023,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 311

TOP 8

Verschiedenes;

u. a. Anfrage Kreisrätin Jakob zur aktuellen Situation im Busverkehr

Sachverhalt

Kreisrätin Jakob bittet den Vorsitzenden, Landrat Töpfer, angesichts der zahlreichen Ausfälle im Busverkehr um Information der Mitglieder des Kreistags in der Kreistagssitzung am 26.07.2023 zu der aktuellen Situation und die seitens der Verwaltung beabsichtigten Maßnahmen.

Der Vorsitzende, Landrat Töpfer, verweist auf die erfolgte umfangreiche Pressearbeit seiner Verwaltung zu diesem Thema und bittet um Verständnis, dass angesichts laufender Ausschreibungen noch keine öffentlichen Verlautbarungen erfolgen können. Er versichert, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hochdruck an einer Lösung dieser Probleme arbeiten und sichert zu das Gremium in der Kreistagssitzung am 26.07.2023 über den aktuellen Stand und die zukünftigen Schritte zu unterrichten.

Beschluss

Ohne

Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Töpfer, die öffentliche Sitzung.